

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 16.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Suderburg vom 01.07.1997 in der zurzeit geltenden Fassung der 1. Änderung vom 03.12.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Vertretenden“ durch „Vertretenen“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Überschrift:

#### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder sowie die Gleichstellungsbeauftragte.**

3. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro (davon 15,00 Euro für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen von 25,00 Euro je Sitzung.

4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei nur teilweiser Anwesenheit an einer Sitzung wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn das Ratsmitglied länger als die Hälfte der Sitzungsdauer an der Sitzung teilnimmt. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Findet gemäß § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung eine Sitzung des Samtgemeindeausschusses in einer Sitzungspause einer Rats-sitzung statt, so wird für diese Sitzung kein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages an dem sie begonnen wurde.

5. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Suderburg erhält im Voraus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

6. In § 5 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt :

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höhere Fahrtkostenentschädigung.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Suderburg, den 16.10.2018

*SAMTGEMEINDE SUDERBURG*  
*Schulz*  
*Samtgemeindebürgermeister*

*(Siegel)*